

auf ganz eigenes, vielleicht karolingischen Vorlagen nachgebildetes Werk des Fälschers deuten, zumal sie auch in dem bereits besprochenen DO III. 96 Parallelen finden¹.

13.

Auch das DO III. 230 für S. Alban weist eine unvollständige Datierung auf, in der gerade wie bei DO III. 105 nicht nur der Ort, sondern auch das 'actum' fehlt, an deren Stelle in beiden Fällen ohne eine angegebene Lücke bloss die *Apprecatio* steht.

Das findet hier nun wenigstens äusserlich thatsächlich eine Parallele in dem zeitlich nahe stehenden DO III. 233². Aber in diesem sonst, soviel ich sehe, ganz allein-stehenden Falle liegt die Sache doch wesentlich anders. Die späte Ueberlieferung des DO III. 233 lässt nicht mehr erkennen, ob hier das Original irgendwie zerstört war oder ob von dem Copisten vor der möglicher Weise für den Ortsnamen gelassenen Lücke nun auch das jetzt sinnlose 'actum' willkürlich weggelassen worden ist. Wahrscheinlich

sanctisque diu famulantibus'. Anderes findet sich bereits in den oben gegebenen Zusammenstellungen erwähnt. Für das hier genannte 'Wiselenbahe' ist indessen in gewissem Sinne eine Quellenstelle vorhanden, die als Vorlage gedient haben mag. In dem Lehnsverzeichnis (s. oben S. 689 N. 1) des Rheingrafen Wolfram von ca. 1200 (Görz, Mittelrh. Regg. II, n. 867), gedruckt bei Kremer, Orig. Nass. II, 217 ff., steht die Angabe (auf S. 218) 'Item de abbate de S. Albano habet Ringrauius in feodo Helbach et Wiselbach apud Winterhuche duas uillas cum omni iure', was ja freilich nicht mehr besagt, als dass der Ort Wiselbach an der Winterhauch dem Kloster S. Alban gehört habe. 1) Das hier folgende zwölfte Diplom der Reihe (DO III. 188) ist bereits auf S. 680 f. besprochen worden. Zu S. 681 N. 5 trage ich noch nach, dass die Trennung des DO III. 184 von DO III. 148 überhaupt nicht begründet ist. Die Verweisung auf Kehr, Otto III. S. 48 und damit auf die Schriftähnlichkeit von DD O III. 183 und 184 ist nicht stichhaltig, denn Kehr unterscheidet noch nicht zwischen HH und HI. Das erste datierte Orig. des HI ist aber erst DO III. 183, folglich hindert nichts, die frühere und zwar mit DO III. 148 gleichzeitige Herstellung des DO III. 184 anzunehmen, wie sie durch den übereinstimmenden Wortlaut wahrscheinlich gemacht wird. 2) Vgl. Sickel, Erläut., MIÖG. XII, 377, wo er sich gegen die von Kehr, Otto III. S. 230 N. 1 ausgesprochene Anschauung wendet. Ganz anders liegt der Fall in DD O II. 145. 149. 255 etc.; hier ist 'actum' noch erhalten und zeigt dadurch deutlich an, dass die Nachtragung des Ortes aus irgend welchen Gründen, vermuthlich nur versehentlich, ganz unterlassen worden ist, wie man andererseits die thatsächlich stattgehabte Nachtragung noch vielfach in den Originalen erkennen kann. In Rücksicht auf die Ueberlieferung spricht übrigens nichts dafür, dass die in Gudens Abdruck des DO III. 233 verwendete Vorlage unabhängig von B sei. Im Gegentheil, Guden giebt meist schlechtere Lesarten, in den wenigen Fällen aber, wo sie besser sind, stellen sie leicht anzubringende Emendationen dar.